

II- 2403 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1973 04 09

Zl. 5240-Pr.2/1973

1080/A.B.
zu 1064/J.
Präs. am 10. April 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 14.Feb.1973, Nr.1064/J, betreffend Zollausschlußgebiet Spiß, beehe ich mich mitzuteilen:

Wie ich in Beantwortung der vorangegangenen Anfrage 851/J, betreffend die Schaffung eines Zollausschlußgebietes, ausgeführt habe, ist meine Stellungnahme in dieser Sache nach eingehender Prüfung der Wünsche der Bevölkerung von Spiß erfolgt. Im September vergangenen Jahres hat auch eine Begehung des Gemeindegebietes von Spiß durch Organe der Zollverwaltung unter Teilnahme eines Beamten des Bundesministeriums für Finanzen stattgefunden, wobei auch mit dem Bürgermeister und anderen Gemeindegewohnern Fühlung genommen wurde. Durch diesen Besuch und aus den eingeholten Stellungnahmen sind die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Spiß vollauf bekannt.

Ich habe meinen Standpunkt zur Schaffung eines Zollausschlusses nach sehr gründlicher Prüfung aller Stellungnahmen unter Bedachtnahme auf die verschiedenen berührten Interessen bezogen; der Vorwurf einer ungehügenden sachlichen Prüfung der Unterlagen der Tiroler Landesregierung entbehrt der Berechtigung.

Auch nach nochmaliger Prüfung im Lichte der in der neuerlichen Anfrage vorgebrachten Argumente vermag ich in der Frage der Schaffung eines Zollausschlusses der Gemeinde Spiß zu keiner anderen als der bisherigen Beurteilung zu gelangen.

Es trifft zwar zu, daß die konkreten geographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die im Raume Spiß - Samnaun be-

stehen, großteils eine Besonderheit dieser Region darstellen. Die Einrichtung des Zollausschlusses, einmal als Mittel der regionalen Entwicklungspolitik zum Einsatz gebracht, könnte aber - da zweifellos stets ein geeignetes Mittel für gewisse wirtschaftliche Impulse - mit gutem Recht auch für andere von Bevölkerungsabwanderung bedrohte Notstandsgebiete gefordert und aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung schwerlich versagt werden.

Die Besorgnis, daß die Vorteile des angestrebten Zollausschlusses in erster Linie im Handel mit fiskalisch hochbelasteten Waren genutzt werden und in der Hauptsache nur wenigen Personen zugute kommen würden, erscheint durch die Ausführungen in der Anfrage vom 14. Februar 1973 keineswegs zerstreut. Als eine der unbedingten Voraussetzungen für einen Zollausschluß muß aber gefordert werden, daß dessen Nutzen mit großer Wahrscheinlichkeit der Gesamtheit der Bevölkerung, und zwar weitgehend im gleichen Umfang, zugute kommt.

In integrationspolitischer Sicht läuft die Schaffung einer Zollenklave, als welche sich ein nicht einem anderen Zollgebiet angeschlossener Zollausschluß darstellt, den auf Vereinheitlichung des Zoll- und Wirtschaftsgebietes gerichteten Zielsetzungen geradeaus zuwider. Mit den erhöhten Anforderungen für die Zollüberwachung vor allem des Reiseverkehrs steht der Zollausschluß der Erreichung eines möglichst unbehinderten Personenverkehrs entgegen und bringt neue Belastungen für die Zollbehörden auch anderer Länder des Integrationsraumes mit sich. Daran würde auch der fortschreitende Zollabbau nichts ändern, da er sich auf die Verbrauchsteuern und Monopolabgaben - in deren Befreiung der Hauptvorteil eines Zollausschlusses von Spiß liegen würde - nicht erstreckt.

Im Hinblick darauf schafft auch der Gedanke einer zeitlichen Befristung des Zollausschlusses - die schon seinerzeit zur Erwägung gestellt worden ist - keinen für die Beurteilung bedeutsamen Gesichtspunkt. Im übrigen hat vielfache Erfahrung gezeigt, daß eine Entziehung eingelebter Vorteile kaum je durchgesetzt werden kann.

Hinsichtlich der mit dem angestrebten Zollausschluß sich ver-

- 3 -

bindenden Risiken für das Abgabenaufkommen und der künftig allenfalls erforderlichen Überwachungsmaßnahmen ist hier nicht die Gelegenheit, um die auf die Vorkommnisse der Vergangenheit gegründeten berechtigten Befürchtungen im einzelnen näher darzulegen.

Zu den Ausführungen in der Anfrage vom 14.Feb.1973, daß im Fall eines Zollausschlusses der Gemeinde Spiß der aktuelle Neubau des dortigen Zollamtes entbehrlich wäre, möchte ich bemerken, daß es jedenfalls - neben der durch einen Zollausschluß erforderlichen Einrichtung neuer Zollwachstühpunkte und der Sicherung von Nebenwegen - nach Herstellung der von der Bevölkerung von Spiß dringend gewünschten Straßenverbindung nach Pfunds sodann an dieser Straße eines neuen Zollamtes bedürfen würde.

Nach dem Verlauf im letzten Jahrzehnt sollte sich die bisherige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung der Gemeinde Spiß - mag sie auch gegenüber jener anderer Gemeinden nicht sehr befriedigend gewesen sein - weiter fortsetzen, auch wenn nicht zu einer so einschneidenden Maßnahme wie der Schaffung eines Zollausschlusses - der die verfassungsmäßig statuierte Einheitlichkeit des Zollgebietes durchbricht - gegriffen wird. Mit Hilfe aller bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Möglichkeiten kann diese Entwicklung wohl noch erheblich gefördert werden.

Zu der an mich gerichteten Anfrage vermag ich im Sinn der vorstehenden Darlegungen nur dahin Stellung zu nehmen, daß eine Prüfung der Verhältnisse der Gemeinde Spiß an Ort und Stelle, da diese bereits ausreichend bekannt sind, keine für die Beurteilung der Sache neuen Gesichtspunkte bringen könnte.

